Oblation des Quanti und bey ietzo berührten Berichte befindlichen Beylage sub No. 6. zu stellen.

Von Musterung des Crayses zur R. Armée absendenden Contingents.

§. 4. Weiter und nachdem in obbemeldten Ihro Kaißerl. Maj. auf die Reichs-Schlüsse gegründete Requisitoriales de datis d. 9. Maji und 2 Jul. Styl. nov. dieses Jahrs erstlich dahin eingerichtet, daß nunmehro diese Creyß-Hülffe zu der Kaißerl. Maj. am Rhein stehende Armada, weil die bekanndte Hindernüße im Wege legen, daß das Reichs-Corpo a parte bißhero nicht formiret werden können, stoßen solten, auch nachgehends von Kaißerl. Maj. noch absonderlich begehret worden, daß dieselben unter des Duc de Bourneville commando, wo selbiger der Zeit am Rhein, Mayn oder Neckar stehen möchte, unverzüglich geschicket werden solte. Wann dann solches werckstellig zu machen, besonders die Zusammenführung, Musterung und Vereydung dieses Creyses Völcker vor die Hand zu nehmen, der 24. und 25. abgewichenen Monaths Aug. anberaumet, der Ort auch bey Vippach in Thüringen unweit Erffurth darzu destiniret, und von Seiner Churfürstl. Durchl. dahin abgeordneten Commissariis, wie sie die Musterung befunden, unterthänigste Bericht überschicket, und gesamten Creyß-Ständen bey währender Versammlung communiciret worden; als ist durch eine expresse Post an allerhöchstgedachte Kaiserl. Maj. davon schleunigste unterthänigste Nachricht erstattet, und des Abmarches wegen Dero allergnädigste fernere Meynung einzuhohlen, der Nothdurfft befunden, und zu Dero allergnädigsten Disposition gestellet werden.

Von verschidenen andern militar-Puncten.

§. 5. Alß dann nun occasione dieser Verfassung sowohl wegen der beym 3ten Punct der Proposition angeregten an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Herrn Herzog Moritzens und Herrn Herzog Christians zu Sachsen Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Ihrer anvertrauten Regimenter wegen übergebenen Memorialien und darinn enthaltenen desiderien, als auch wegen einiger bey denen ad dictaturam communicirten Musterungs-Rollen befindlichen defecten, so dann wegen der Artillerie, Munition und derer darzu behörigen Unkosten, auch was das Bedörffniß in genere seyn möchte zu untersuchen und auszuarbeiten, eine Deputation beliebet und für nöthig erachtet, und von den Deputatis nach vieler in unterschiedenenen Sessionen angewandten Mühe gehörige Relation erstattet, auch in voller Versamlung hierüber nochmals fleißig deliberiret worden, so hat man bey beiden Memorialien deren eins in sieben, dieses aber in drey unterschiedenen Puncten bestanden, sich gnugsam erinnert, was vorhin der Verpflegungs-Ordonnanz halber vorkommen, waß dießfalls im Reich geschlossen,